

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Grundke IT-Service

1. Allgemeines
- 1.1. Unseren sämtlichen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Grundke IT-Service sowie, ergänzend hierzu, die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zugrunde.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung bzw. Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Die jeweils gültige Fassung kann abgerufen werden unter www.grundke-it.de oder wird von uns auf Anfrage an den Besteller versandt.
- 1.4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, i. S. v. §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, gegenüber Verbraucher nur insoweit der gesetzliche Zweck nicht unterlaufen wird.
2. Vertragsschluss
Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zu Stande.
3. Preise
Die jeweiligen Preise beziehen sich ausschließlich auf den durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung festgelegten Leistungsumfang und sind der Auftragsbestätigung bzw. dem der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Angebot zu entnehmen.
4. Zahlungsbedingungen
- 4.1. Alle Lieferungen und Leistungen sind innerhalb des Zahlungsziels gem. Rechnungsstellung an die von uns benannte Zahlstelle zu bezahlen.
- 4.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt unbestritten oder von uns anerkannt ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.3. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt diesen geltend zu machen.
5. Lieferung
- 5.1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.2. Für den Fall des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise durch den Verzug eintretenden Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ebenfalls auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt höchstens jedoch auf 19 % des vereinbarten Preises für den Teil der Leistung, mit deren Erfüllung wir uns in Verzug befinden.
- 5.3. Wird für uns nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unserer Anspruch auf die Gegenleistung durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Wir sind nach ergebnislosem Fristablauf berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 5.4. Erklärt der Besteller unberechtigt die Vertragsauflösung, insbesondere durch Kündigung, Rücktritt oder Widerruf, oder erklärt er sonst wie, den Vertrag nicht erfüllen zu wollen, sind wir berechtigt eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 25 % des Auftragswertes vom Besteller zu fordern. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
6. Gefahrübergang
- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager Grasbrunn, Beethovenring 16, vereinbart. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung erfolgt der Transport auf Gefahr des Bestellers.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Ware ab Lager Grasbrunn, Beethovenring 16, auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und für den Fall, dass die Kosten für Transport Transportversicherung und/oder Aufstellung von uns übernommen wurden.
- 6.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auch dann auf den Besteller über, wenn von unserer Seite Versandbereitschaft gegeben ist, die Lieferung jedoch aus Gründen unterbleibt, die von uns nicht zu vertreten sind. Voraussetzung für den Gefahrübergang ist in diesem Fall, dass dem Besteller Mitteilung von der Versandbereitschaft gemacht wurde.
7. Kontrollpflichten und Gewährleistung
- 7.1. Der Besteller ist verpflichtet unsere Leistungen und Lieferungen unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt („offensichtlicher Mangel“), uns unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen nach Erhalt, schriftlich Anzeige über den Mangel zu machen.
- 7.2. Zeigen sich später Mängel, die bei Erhalt unserer Leistungen und Lieferungen nicht erkennbar waren („verdeckter Mangel“), hat der Besteller uns ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen nach Entdeckung den Mangel schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Verletzt der Besteller die Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß vorstehenden Ziffern, so gilt unsere Leistung als vertragsgemäß und mangelfrei erbracht und genehmigt.
- 7.4. Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware mit anderen Waren verbunden wurde oder dass die Ware unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig gelagert, befördert, behandelt, be- oder verarbeitet, beschädigt oder verändert wurde. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unwesentlichen Abweichungen hinsichtlich technischen Details, Ausstattung, Farbe und Formen, bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß.
- 7.5. Umfasst unsere Leistungspflicht nach der schriftlichen Auftragsbestätigung auch die Installation von Software, so sind wir nur zur Durchführung der Tätigkeit nicht aber zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges verpflichtet.
- 7.6. Mit Ausnahme des Warenkaufs sind alle Leistungen, die erbracht werden Dienstleistungen i. S. von § 611 BGB. Ein Erfolg ist nicht geschuldet.
- 7.7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt bei der Lieferung von Waren ab Gefahrübergang, bei sonstigen Leistungen ab Abnahme der Leistung zu laufen. Die Verjährungsfrist im Falle eines Rückgriffs nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist für Mängel eine Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.
- 7.9. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder über das Vermögen des Softwareherstellers, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Nichterfüllung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht, soweit diese auch nach Fristsetzung von 14 Tagen nicht erfüllt wurde.
- 7.10. Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Händler betreffend des Funktionsumfangs der Software gem. Herstellerangaben werden an den Auftraggeber abgetreten.
8. Haftung
- 8.1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haften ferner bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2. Soweit Gegenstand unserer Leistungspflicht nicht die Datensicherung für den Besteller ist, ist eine Haftung für Datenverluste ausgeschlossen. Der Besteller hat eigenverantwortlich für Ihre hinreichende Sicherung und eine Back-Up-Möglichkeit seiner Daten Sorge zu tragen.
- 8.3. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung
- 9.1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich allen unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, jetzt oder künftig, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung unserer Saldoforderungen.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet solange sich die Vorbehaltsware in seinem Besitz befindet, diese pfleglich zu behandeln und gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern.
- 9.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung unserer Forderungen beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Das Recht des Bestellers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiterzuveräußern, bleibt hiervon unberührt.
- 9.4. Bei Pfändungen oder anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns im Voraus abgetretenen Forderungen, hat der Besteller den Dritten sofort auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt und die Vorausabtretung hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sollten zur Durchsetzung und Sicherung unserer Rechte, insbesondere aber zur Abwehr von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware, die Erhebung einer Klage erforderlich sein, stellt uns der Besteller von sämtlichen hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten frei. Insbesondere haftet der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, unsere gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, für den uns entstandenen Ausfall.
10. Gerichtsstand, Erfüllungsort Salvatorische Klausel
- 10.1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand München. Wir sind jedoch berechtigt den Besteller auch an seinen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Grasbrunn.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stand: 01.01.2024
Version 1.1